

Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8), und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am ...2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Grundgebühr
§ 4	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 5	Gebührenzuschläge
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Gebührenpflichtige
§ 8	Erhebungszeitraum
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen
§ 10	Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 11	Anzeigepflichten
§ 12	Zahlungsverzug
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Werneuchen, nachfolgend als Stadt bezeichnet, betreibt zur Entsorgung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzungund
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe ihrer Fäkalienatzung.
- (2) Die Stadt Werneuchen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Stadtgebiet, die an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2 Grundsatz

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung und von Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungs-

anlage erhoben. Gebührenbestandteil ist auch die von der Stadt zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage entstehenden Kosten werden Grundgebühren nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage erhoben.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück von der Stadt eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, wird die Grundgebühr aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.
- (3) Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für einen Einfamilienhaushalt oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.
- (4) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennwert alt (EWG)	entspricht Zählernennwert neu (MID)	Grundgebühr €/Monat
$Q_n 2,5$	bis $Q_3 4$	7,00
$Q_n 6$	$Q_3 10$	16,80
$Q_n 10$	$Q_3 16$	28,00
$Q_n 15$	$Q_3 25$	140,00
$Q_n 40$	$Q_3 63$	224,00
$Q_n 60$	$Q_3 100$	280,00

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m^3 Schmutzwasser. Die Mengengebühr wird pro eingeleiteten Kubikmeter erhoben. Sie beträgt $4,91 \text{ €/m}^3$.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte und ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, wenn sie in die

öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, bspw. in Folge von Fremdwassereinleitungen, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder ihr Beauftragter die Ablesung der Wasserzähler nicht selbst vornimmt. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) und c) sind durch geeichte, von der Stadt gelieferte, eingebaute und verplombte Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die für die Lieferung, den Einbau und die Verplombung des Wasserzählers durch die Stadt entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (VKS).
- (4) Die Wassermenge kann von der Stadt geschätzt werden, wenn
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt oder
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage oder die Einleitung von Fremdwasser der Stadt anzuzeigen oder
 - e) aus sonstigen Gründen ein Ablesewert nicht zur Verfügung steht.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage gelangen, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums bei der Stadt einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt der Stadt schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist durch einen geeichten, von der Stadt

abgenommenen und verplombten Wasserzähler vorzunehmen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann die Stadt im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (6) Wird Fremdwasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenmessenrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (7) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Abwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe erhöht, haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus jeden weiteren der Stadt entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.

§ 5 Gebühreinzuschläge

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser, das aufgrund gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 Satz 4 ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist, dass der chemische Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409. H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt.

Der Zuschlag zur Mengengebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times (0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 4 darstellt.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage der Stadt.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutz- oder Fremdwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- oder sonstigem Wasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist und die Zuführung von Abwasser zu der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutz- oder Fremdwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen u. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
- (2) Sind die in den Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln oder ist eine zustellfähige Anschrift nicht bekannt, sind die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage einleitet.
- (4) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Vorauszahlungen im laufenden Jahr auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebührenzuschläge zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Zehntels der zu erwartenden Gebühr zum 15.03. und am jeweiligen 1. der Monate April bis

Dezember fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben.

- (4) Ist ein nach Absatz 3 genannter Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid fest. Dabei wird die Schmutzwassermenge, die für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt und der Schätzung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Stadtgebiet entspricht. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Sie haben den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Stadt bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel bei der Stadt bzw. deren Beauftragten entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 30 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 3 die Wassermengen nach § 4 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums schriftlich anzeigt,
 - b) § 7 Abs. 5 oder § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt bzw. deren Beauftragten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - c) § 10 Abs. 1 Satz 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - d) § 10 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
 - f) § 10 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
 - g) § 10 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen der Stadt oder deren Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - h) § 10 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Mess- und Zählrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet,
 - i) § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können,
 - j) § 11 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - k) § 11 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 30 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 02.10.2025

Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin